

Schlichtungsordnung des Karateverbandes Sachsen – Anhalt e. V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Präambel

1.

Der Karatverband Sachsen-Anhalt (nachfolgend KVSA genannt), seine Mitgliedsvereine und deren Karateka sorgen für Ordnung, Recht und Fairness im Karatesport.

2.

Der KVSA regelt seine Rechtsangelegenheiten mittels der nachfolgenden Schlichtungsordnung als Ergänzung der Schiedsgerichts- und Verfahrensordnung.

Ziel der Schlichtungsordnung ist im Rahmen deren Geltungsbereiches eine Befriedung zu erreichen, ohne dass auf die Instrumentarien der Schiedsgerichtsordnung zurückgegriffen werden muss und dadurch unter anderem ein der gemeinsamen Ausübung des Karatesportes abträgliches Bestehenbleiben oder Vertiefen von Differenzen zu verhindern.

§ 2 Zuständigkeit

1.

Die Schlichtungsordnung findet generell in allen Angelegenheiten Anwendung, in denen die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes gemäß § 18 der Satzung des KVSA gegeben ist.

Ausgenommen davon sind jedoch:

- Verfahren gegen ordentliche Mitglieder, Organe und Organmitglieder des KVSA wegen Verstößen gegen Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des KVSA sowie Verfahren wegen verbandsschädigenden Verhaltens;

- Streitigkeiten um bzw. Verfahren hinsichtlich der Anwendung bzw. Verhängung von Verbandsstrafen im Sinne dieser Satzung. Hierzu gehören auch Streitigkeiten um Verbandsausschlüsse.

2.

Auf Entscheidungen von Kampfrichtern während eines Kampfes findet die Schlichtungsordnung aufgrund der Natur dieser Entscheidungen als Tatsachenentscheidungen keine Anwendung.

§ 3 Entscheidungsmöglichkeiten

Aufgrund der Schlichtungsordnung kann das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses festgestellt sowie Rechtsverhältnisse gestaltet werden.

Die in § 17 Abs. 2 der Satzung des KVSA bestimmten Maßnahmen, Strafen und Ausschlüsse können nicht verhängt werden.

§ 4 Verjährung

1.

Die Einleitung eines Verfahrens nach dieser Ordnung unterbricht die Verjährung. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des Schriftsatzes bei der Geschäftsstelle des KVSA, mit dem die Schlichtungsstelle angerufen wird.

2.

Entzieht sich ein Betroffener einem gegen ihn gerichteten Verfahren durch Austritt, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt.

II. Schlichtungsstelle

§ 5 Zusammensetzung im Allgemeinen

1.

Zur Regelung der der Schlichtungsordnung unterfallenden Angelegenheiten ist eine sogenannte Schlichtungsstelle zu bilden.

Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Vorsitzenden, je einem Vertreter der betroffenen Parteien sowie bis zu einem Beisitzer je betroffener Partei.

2.

Der Vorsitzende wird wie folgt bestimmt:

a.)

Aufgrund der Anrufung der Schlichtungsstelle haben die Parteien nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Personen für die Position des Schlichtungsstellenvorsitzenden vorzuschlagen.

b.)

Die für den Vorsitz der Schlichtungsstelle vorgeschlagene Person muss volljährig sein.

Sie sollte die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Sie darf dem KVSA oder dessen Organen nicht angehören und darf mit den Parteien des Schlichtungsverfahrens nicht verheiratet, verwandt oder verschwägert sein.

c.)

Beide Parteien haben über die Person des Vorsitzenden Einvernehmen herzustellen. Dabei kann jede Partei, soweit über die von ihr vorgeschlagene Person kein Einvernehmen mit der anderen Partei hergestellt werden kann, bis zu zwei weitere Personen vorschlagen.

Gelingt es nicht, Einvernehmen über die Person des Vorsitzenden herzustellen, wird der Vorsitzende aus dem zuletzt von jeder Partei benannten Vorschlag durch Losentscheid ermittelt. Dem Losentscheid muß ein neutraler Dritter beiwohnen.

Kommt es zu keiner Einigung über die Person des Vorsitzenden, weil eine Seite keinen Vorschlag unterbreitet, so gilt die von der anderen Partei benannte Person als Vorsitzender.

Schlagen die Parteien keine Person als Vorsitzenden vor, wird die Person des Vorsitzenden durch den Vorstand bestimmt.

3.

Hinsichtlich der Person der Beisitzer ist jede Partei in der Auswahl ihres Beisitzers frei.

Es muss zwischen den Parteien Einvernehmen darüber hergestellt werden, ob Beisitzer überhaupt notwendig sind, sodass im Ergebnis beide Seiten entweder mit oder ohne Beisitzer am Schlichtungsverfahren teilnehmen.

Eine ungleiche Verteilung der Beisitzer ist unzulässig.

Kommt keine Einigung hinsichtlich der Anzahl der Beisitzer zustande, hat keine Partei Anspruch auf die Beiziehung eines Beisitzers; das Verfahren wird dann ohne Beisitzer geführt.

Das gilt auch, wenn keine Partei Beisitzer vorschlägt oder sich zur Frage der Beisitzerbenennung äußert.

4.

Als Vorsitzender der Schlichtungsstelle oder Beisitzer ist eine Person ungeachtet der voranstehenden Bestimmungen ausgeschlossen, wenn

a.)

sie selbst, ihr Verein oder ein Karateka ihres Vereins an dem Verfahren beteiligt ist;

b.)

wenn sie bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat;

c.)

wenn sie in dem Verfahren als Zeuge vernommen werden soll;

§ 6 Amtsdauer, Wiederwahl, Vergütung und Kosten der Schlichtungsstelle

1.

Die Amtsdauer der Schlichtungsstelle endet mit dem Abschluß des Verfahrens, für welches sie angerufen wurde, ohne dass es hierfür eines besonderen Beschlusses oder anderweitigen Aktes bedarf.

Die Einrichtung einer dauerhaften Schlichtungsstelle ist unzulässig.

2.

Schlichtungsordnung KVSA , beschlossen 09.02.2020

Die Tätigkeit als Vorsitzenden oder Beisitzer im Rahmen des Schlichtungsverfahrens erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Die Schlichtungsstelle ist beschlussfähig, wenn alle ihrer Mitglieder – Vorsitzender, Parteivertreter sowie etwaige Beisitzer - anwesend sind.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

III. Verfahrensvorschriften für das Schlichtungsverfahren

§ 8 Verfahrensgrundlage

1.

Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle regelt sich nach den folgenden Vorschriften; im Übrigen nach dem freien Ermessen des Vorsitzenden.

Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren finden keine Anwendung.

2.

Die Vorsitzende kann eigene Untersuchungen zur Aufklärung der Sachlage durchführen; eine Untersuchungspflicht besteht nicht.

3.

Es ist bei seinen Entscheidungen nicht an etwaige Anträge und/oder Vorschläge der Parteien gebunden.

§ 9 Einleitung des Schlichtungsverfahrens

1.

Die Schlichtungsstelle tritt nur einzelfallbezogen und auf Anrufung zusammen.

Anrufungsberechtigt sind der Vorstand des KVSA, dessen Organe und die Mitgliedsvereine des KVSA.

Einzelne Karateka sind anrufungsberechtigt, wenn sie im Rahmen der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle unmittelbar betroffen sind.

2.

Das Verfahren zur Anrufung kann nur schriftlich eingeleitet werden.

a.)

Die Anrufung erfolgt, indem ein Antragsberechtigter sich in Form einer Beschwerde unter genauer Bezeichnung der beschwerdenden Angelegenheit und der daran Beteiligten über die Geschäftsstelle des KVSA an den Vorstand wendet und erklärt, dass er in der Sache die Schlichtungsstelle des KVSA anrufe.

Der Vorstand ist nicht berechtigt, über die Berechtigung der Anrufung der Schlichtungsstelle zu befinden.

b.)

aa.)

Für den Fall, dass der die Schlichtungsstelle Anrufende selbst Partei des Schlichtungsverfahrens sein wird, mithin ihn die bezeichnende Angelegenheit selbst beschwert, hat er mit der Anrufung einen namentlichen Vorschlag zur Benennung des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle zu unterbreiten.

Weiterhin hat er einen Vorschlag zur Anzahl der Beisitzer zu unterbreiten. Namensvorschläge für die Beisitzer müssen nicht erfolgen.

Darüberhinaus ist ein bestimmter Vorschlag zu formulieren, in welcher Hinsicht die Schlichtungsstelle tätig werden sollte, um der Angelegenheit abzuweichen.

Ferner sind die Tatsachen und Gründe, auf die der Vorschlag gestützt wird, unter Angabe geeigneter Beweismittel darzulegen.

bb.)

Nach dieser Anrufung ist die andere Partei vom Vorstand unverzüglich unter Darlegung der eingegangenen Beschwerde nebst dahingehender Schriftsätze und Vorschläge von diesen zu unterrichten und unter Setzung einer Frist von zwei Wochen zur dahingehenden, schriftlichen Stellungnahme dazu aufzufordern, zur Besetzung des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle und der Beisitzer Stellung zu nehmen bzw. ihrerseits zur Besetzung Vorschläge zu unterbreiten. Namensvorschläge für die Beisitzer müssen nicht erfolgen.

cc.)

Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand die Parteien von den gegenseitigen Vorschlägen zur Besetzung der Schlichtungsstelle zu unterrichten und bei unterschiedlichen Auffassungen zur Person des Vorsitzenden bzw. zur Anzahl der Beisitzer aufzufordern, binnen einer Frist von zwei Wochen Einvernehmen über die Person des Vorsitzenden bzw. die Anzahl der Beisitzer gemäß § 5 herzustellen und das Ergebnis dem Vorstand mitzuteilen.

dd.)

Für den Fall, dass über die Person des Vorsitzenden und / oder die Beisitzer kein Einvernehmen hergestellt werden kann, gilt § 5 entsprechend.

In diesem Fall hat der Vorstand den Parteien binnen einer Frist von einer Woche die von ihm zum Vorsitzenden bestimmte Person mitzuteilen.

c.)

aa.)

Für den Fall, dass der die Schlichtungsstelle Anrufende selbst nicht Partei des Schlichtungsverfahrens sein wird, er jedoch anrufungsberechtigt ist, hat er die betreffende Angelegenheit darzulegen und einen bestimmten Vorschlag zu

formulieren, in welcher Hinsicht die Schlichtungsstelle tätig werden solle, um der Sache abzuhelpfen.

bb.)

Sodann sind die von der Anrufung betroffenen Parteien vom Vorstand unverzüglich unter Darlegung der vom Anrufenden im Rahmen seiner Beschwerde übersandten Darlegungen und Vorschläge zu benachrichtigen und zur dahingehenden, schriftlichen Stellungnahme unter Setzung einer Frist von zwei Wochen dazu aufzufordern, zur Besetzung des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle und der Beisitzer Stellung zu nehmen bzw. ihrerseits zur Besetzung Vorschläge zu unterbreiten.

In dieser, von den Parteien abzugebenden Stellungnahme sollten auch Vorschläge, in welcher Hinsicht die Schlichtungsstelle tätig werden solle, um der Angelegenheit abzuhelpfen; Tatsachen und Gründe, auf welche diese Vorschläge gestützt werden und die Angabe geeigneter Beweismittel enthalten sein.

Namensvorschläge für die Beisitzer müssen nicht erfolgen.

cc.)

Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand die Parteien von den gegenseitigen Vorschlägen zur Besetzung der Schlichtungsstelle zu unterrichten und bei unterschiedlichen Auffassungen zur Person des Vorsitzenden bzw. zur Anzahl der Beisitzer aufzufordern, binnen einer Frist von zwei Wochen Einvernehmen über die Person des Vorsitzenden bzw. die Anzahl der Beisitzer gemäß § 5 herzustellen und das Ergebnis dem Vorstand mitzuteilen.

dd.)

Für den Fall, dass über die Person des Vorsitzenden und / oder die Beisitzer kein Einvernehmen hergestellt werden kann, gilt § 5 entsprechend.

In diesem Fall hat der Vorstand den Parteien binnen einer Frist von einer Woche die von ihm zum Vorsitzenden bestimmte Person mitzuteilen.

3.

Nach Anrufung der Schlichtungsstelle sowie Abschluß des Verfahrens zur Besetzung der Schlichtungsstelle hat der Vorstand dem auf diesem Wege bestellten Vorsitzenden der Schlichtungsstelle sämtliche, ihm bis dato im Zusammenhang mit der Anrufung der Schlichtungsstelle übersandten sowie seinerseits versandten Schriftverkehre bzw. sonstig erlangte Materialien zu übergeben und ihn aufzufordern, die Verhandlungen anzuberaumen.

Auf Anforderung des Vorsitzenden hat der Vorstand dem Vorsitzenden auf Anfrage sämtliche weiteren Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die nach Ansicht des Vorsitzenden zur Durchführung des Verfahrens notwendig sind.

§ 10 Verfahrensart

Entscheidungen der Schlichtungsstelle erfolgen ausschließlich aufgrund mündlicher Verhandlung. Ein schriftliches Verfahren findet nicht statt.

§ 11 Beweisaufnahme

Der Vorsitzende kann Beweise erheben, soweit die Beweismittel ihm zur Verfügung gestellt werden. Zeugen und Sachverständige können vor der Schlichtungsstelle nicht vereidigt werden; eidesstattliche Versicherungen nicht verlangt oder entgegengenommen werden.

§ 12 Verfahrensgang

1.

a.)

Spätestens einen Monat nach der Überstellung der auf die Anrufung der Schlichtungsstelle bezogenen Unterlagen durch den Vorstand an den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle hat der Vorsitzende den ersten Termin zur mündlichen Verhandlung und den Tagungsort zu bestimmen und die vorbereitenden Anordnungen zu treffen.

Im Zuge dessen hat er die Parteien aufzufordern, ihm, soweit bis dato noch nicht erfolgt, etwaige Beisitzer namentlich zu benennen.

Darüber hinaus hat er die Parteien, soweit eine solche Darlegung noch nicht erfolgt ist, aufzufordern, bestimmte Vorschläge zu formulieren, in welcher Hinsicht die Schlichtungsstelle tätig werden sollte, um der Angelegenheit abzuhelpen und ferner die Tatsachen und Gründe darzulegen, auf die der Vorschlag gestützt wird sowie die geeigneten Beweismittel anzugeben.

Der Vorsitzende kann von den Parteien sowie vom Vorstand des KVSA alle zur Aufklärung des Sachverhaltes dienenden Angaben und Unterlagen verlangen.

b.)

Der Vorsitzende verfügt die Ladungen, wobei neben den Parteien und Beisitzern ggf. auch Zeugen und Sachverständige zu laden sind.

Er hat hierbei die Belange der beteiligten Parteien angemessen berücksichtigen.

2.

Die Verhandlungen der Schlichtungsstelle sind nicht öffentlich. Davon kann nicht abgewichen werden.

3.

a.)

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung der Schlichtungsstelle bekannt und stellt die Anwesenheit und Beschlußfähigkeit fest. Er eruiert die Anwesenheit geladener Zeugen und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er trägt den Sachverhalt vor bzw. führt in den Sach- und Streitstand ein.

Mit den Parteien wird daraufhin die Sach- und Rechtslage erörtert. Die Parteien sollen dabei auf ihre, zuvor schriftlich niedergelegten Vorschläge eingehen und Schlichtungsordnung KVSA , beschlossen 09.02.2020

begründen. Sie können im Zuge des Verfahrens von diesen abweichen und zusätzliche oder weitere Vorschläge unterbreiten.

b.)

aa.)

Eine Beweisaufnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorsitzenden.

bb.)

Im Zuge derer vernimmt der Vorsitzende die Parteien und Zeugen.

Die Zeugen sind dabei auf ihre Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage hinzuweisen bzw. zur Wahrheit zu ermahnen.

Die Beisitzer und die Parteien können Fragen an die Zeugen stellen. Der Vorsitzende kann Fragen als unzulässig zurückweisen.

c.)

Nach Beendigung der Beweisaufnahme ist die Sach- und Rechtslage mit den Parteien nochmals zu erörtern.

Die Parteien erhalten die Möglichkeit, ihre Vorschläge zur Lösung der Angelegenheit vor dem Hintergrund der Erörterungen und Beweisaufnahme nochmals vorzubringen sowie zu modifizieren.

d.)

Der Vorsitzende erarbeitet daraufhin einen Vorschlag zur Lösung der Angelegenheit. Er ist dabei an die Vorschläge der Parteien nicht gebunden.

Diesen Vorschlag legt er den Parteien zur letztlichen Abstimmung als verfahrensabschließende Entscheidung – Schlichtungsspruch – vor.

5.

Über jede mündliche Verhandlung ist vom Vorsitzenden ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Parteien in Abschrift zur Verfügung zu stellen.

Im Falle der Vernehmung von Zeugen sind deren Aussagen durch Wiederholung oder sinngemäße Zusammenfassung in das Protokoll aufzunehmen und von diesen genehmigen zu lassen. Die erfolgte Genehmigung ist vom Vorsitzenden ebenfalls zu protokollieren.

§ 13 Parteien und Beisitzer

Die Parteien und Beisitzer des Schlichtungsverfahrens sind verpflichtet, persönlich zu den jeweiligen Terminen vor der Schlichtungsstelle zu erscheinen und an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

Eine Vertretung während des Schlichtungsverfahrens, insbesondere durch Rechtsanwälte oder sonstige Beistände ist unzulässig.

Schlichtungsordnung KVSA , beschlossen 09.02.2020

Ausgenommen hiervon sind die Fälle der gesetzlichen Vertretung minderjähriger Parteien. In diesen Fällen kann der jeweils Erziehungsberechtigte die Vertretung der Partei übernehmen.

Die durch die etwaige Vertretung den Parteien entstehenden Kosten werden den Parteien nicht erstattet; jede Partei trägt ihre dahingehenden Kosten selbst.

§ 14 Säumnis der Beteiligten

1.

Bleibt eine Partei zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann ohne sie verhandelt und entschieden werden, wenn in der Ladung auf die Folgen der Säumnis hingewiesen worden ist.

Der ausgebliebene Beteiligte hat die Kosten zu tragen, die aufgrund seiner Säumnis entstanden sind.

§ 15 Verfahrensabschließende Entscheidung (Schlichtungsspruch)

1.

Die verfahrensabschließende Entscheidung der Schlichtungsstelle ergeht als Schlichtungsspruch.

a.)

Er ergeht in der Form, dass zunächst die Parteien und Beisitzer über den vom Vorsitzenden erarbeiteten und zur Abstimmung vorgelegten Vorschlag zur Lösung der Angelegenheit abstimmen.

Bei dieser Abstimmung hat der Vorsitzende den Raum zu verlassen

Die Abstimmung ergeht mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Beschließenden.

b.)

Findet sich im Ergebnis dieser Abstimmung keine Mehrheit für Ablehnung oder Annahme, ist erneut unter Beteiligung des Vorsitzenden abzustimmen.

Die Abstimmung ergeht mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Beschließenden.

Die im Ergebnis dessen ergehende Entscheidung – Schlichtungsstellenspruch - ist zum Abschluß der letzten mündlichen Verhandlung durch Verkündung den Beteiligten kundzugeben.

2.

Die Entscheidung ist unter Angabe des Tages ihres Zustandekommens von den beschließenden Mitgliedern der Schlichtungsstelle zu unterzeichnen.

Sie muß schriftlich vom Vorsitzenden begründet werden, soweit die Beteiligten nicht ausdrücklich auf eine schriftliche Begründung verzichten.

Die Begründung muss innerhalb von einem Monat nach der letzten mündlichen Verhandlung niedergelegt und den Beteiligten zwei Monate nach Schluss der Verhandlung zugestellt werden.

Damit ist das Schlichtungsstellenverfahren beendet.

Eine Veröffentlichung der im Rahmen des Schlichtungsverfahrens ergangenen Entscheidungen, Feststellungen, Regelungen, des Spruches etc. ist nicht zulässig, um ihre beabsichtigte Befriedungswirkung nicht zu gefährden.

Ungeachtet dessen besteht jedoch keine Geheimhaltungspflicht.

Der Vorstand des KVSA ist von der Beendigung des Verfahrens zu unterrichten. Eine Übersendung der Entscheidung ist nur bei vorherigem Einverständnis der Parteien zulässig.

3.

Die Entscheidung (Schlichtungsstellenspruch) hat unter den Beteiligten dieselben Wirkungen wie ein rechtsgeschäftlicher Vergleich.

§ 16 Aufhebungsklage

1.

Gegen den ergangenen Schlichtungsstellenspruch kann vor dem Schiedsgericht das Rechtsmittel der Aufhebungsklage erhoben werden.

2.

Auf Aufhebung eines Schlichtungsstellenspruches kann geklagt werden, wenn:

a.)

das Schlichtungsstellenverfahren unzulässig war;

b.)

die Besetzung der Schlichtungsstelle der Schlichtungsordnung widersprach

c.)

der Schlichtungsstellenspruch auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht;

d.)

die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein gerichtliches Urteil nach § 580 der Zivilprozessordnung die Restitutionsklage zulässig wäre.

3.

Für die Klage ist das Schiedsgericht des KVSA zuständig.

4.

Die Klage ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen zu erheben.

Die Frist beginnt in den Fällen der Nr. 2 lit. a.), b.) und lit. c.) mit der Zustellung des Schlichtungsstellenspruches.

Im Falle des Nr. 2 lit. c.) beginnt sie mit der Rechtskraft des Urteiles, das die Verurteilung wegen einer Straftat ausspricht, oder mit dem Tage, an dem dem Beteiligten bekannt geworden ist, dass die Einleitung oder die Durchführung des Verfahrens nicht erfolgen kann.

Nach Ablauf von zehn Jahren von der Zustellung des Schlichtungsstellenspruches an gerechnet ist die Klage unstatthaft.

§ 17 Formvorschriften

Die Ladungen der Parteien zur mündlichen Verhandlung sowie die Zustellung der Entscheidungen der Schlichtungsstelle haben mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zu erfolgen.

2.
Öffentliche Ladungen sind unzulässig.

§ 18 Kosten

Der Ersatz der Kosten der Schlichtungsstelle regelt sich wie folgt:

Die Tätigkeit im Rahmen des Schlichtungsverfahrens als Vorsitzenden oder Beisitzer erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

Erstattet werden

- etwaige Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrtkosten für die Mitglieder der Schlichtungsstelle nach Maßgabe der Reisekostenordnung des KVSA.
- die Kosten für die mündliche Verhandlung nebst etwaiger Kosten für die Zeugenvernehmung und Erholung von Sachverständigengutachten sowie weitere, für die Verfahrensführung insgesamt anfallende Kosten.

Sind Zeugen oder Sachverständige angehört worden, so bestimmt sich deren Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz.

Weitere Kosten, insbesondere etwaige Verdienstauffälle der Beteiligten etc. werden nicht erstattet.

§ 19 Sonstige Verfahrensfragen

Soweit im Verfahren vor der Schlichtungsstelle des KVSA Verfahrensfragen auftauchen, die in dieser Schlichtungsordnung nicht geregelt sind, entscheidet darüber der Vorsitzende der Schlichtungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Schiedsgerichtsordnung tritt mit Ihrer Beschlußfassung am 09.02.2020 in Kraft.

Halberstadt, den 09.02.2020.